

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE GESETZESANPASSUNGEN IM ZUGE DER RATIFIZIERUNG DES
ÜBEREINKOMMENS DER VEREINTEN NATIONEN VOM
13. DEZEMBER 2006 ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT
BEHINDERUNGEN (BEHINDERTENRECHTSKONVENTION)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 74/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständige Ministerien	6
Betroffene Stellen	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	9
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
4. Vernehmlassung	18
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	21
5.1 Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (AussStrG)	21
5.2 Abänderung des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG)	24
5.3 Abänderung des Statistikgesetzes (StatG)	34
5.4 Abänderung des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz)	41
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	42
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung.....	42
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	42
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	42
7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	43
7.4 Evaluation.....	45
II. ANTRAG DER REGIERUNG	45

III. REGIERUNGSVORLAGE.....	47
1. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen	47
2. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein	49
3. Gesetz über die Abänderung des Statistikgesetzes.....	51
4. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Information der Bevölkerung	54

Beilage:

- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention)

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention; UNO-BRK) am 8. September 2020 unterzeichnet. Die beabsichtigte Ratifikation trägt dem Anliegen Rechnung, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein zu stärken. Überdies steht die Ratifikation im Einklang mit der liechtensteinischen Aussenpolitik, welche dem Schutz der Menschenrechte eine zentrale Bedeutung beimisst.

Die Behindertenrechtskonvention ist das erste völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Konvention reagiert darauf, dass behinderte Menschen in ihrem Alltag nach wie vor auf Barrieren und Vorurteile stossen. Die Behindertenrechtskonvention verbietet sämtliche Formen der Diskriminierung und fördert die nachhaltige Chancengleichheit und Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Die liechtensteinische Rechtsordnung genügt den Anforderungen der Behindertenrechtskonvention weitestgehend. Die zentrale Rechtsgrundlage bildet dabei das im Jahr 2007 in Kraft getretene Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG). Zur konventionskonformen Umsetzung der Behindertenrechtskonvention bedarf es einiger Gesetzesanpassungen. Anlässlich der Ratifikation sollen vorerst zwingend notwendige Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AusstrgG), des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG), des Statistikgesetzes (StatG) sowie des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz) vorgenommen werden. Anpassungen im Bereich der Handlungsfähigkeit und des Sachwalterrechts und des Massnahmenvollzugs sollen mittel- bis langfristig im Rahmen von anderweitig geplanten Gesetzesreformen durchgeführt werden. Die Ratifizierung der UNO-BRK kann und soll vor Abschluss dieser Reformen vollzogen werden, damit die Ratifikation zeitnah erfolgen kann. Die Vernehmlassungsfrist betreffend die vorliegenden Gesetzesanpassungen endete am 6. Dezember 2022. Total gingen 32 Stellungnahmen ein, wovon 15 die angestrebten Gesetzesanpassungen bzw. die Ratifikation der UNO-BRK ausdrücklich begrüßten oder eine inhaltliche

Würdigung vornahmen. 17 der 32 Vernehmlassungsteilnehmenden verzichteten auf eine Stellungnahme.

Es entspricht der liechtensteinischen Praxis, vor der Ratifikation eines Übereinkommens den rechtlichen Anpassungsbedarf im nationalen Recht zu prüfen und die für eine Ratifikation notwendigen Rechtsanpassungen innerstaatlich vorzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Übereinkommen bzw. die Konvention ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für Liechtenstein weitestgehend umgesetzt werden kann bzw. dass das nationale Recht konventionskonform ist. Vor diesem Hintergrund wird angestrebt, den Bericht und Antrag betreffend die Ratifikation in derselben Arbeitssitzung des Landtages zu behandeln, wie die zweite Lesung der vorliegenden Regierungsvorlage.

ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport (federführend)

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Amt für Justiz

Amt für Soziale Dienste

Amt für Statistik

Landgericht

Vaduz, 11. Juli 2023

LNR 2023-1124

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Gesetzesanpassungen im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention; UNO-BRK) stellt ein wichtiges Instrument dar, um gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen vorzugehen und ihre selbstständige Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu fördern.

Die Behindertenrechtskonvention ist auf internationaler Ebene das wichtigste Instrument zur konsequenten Weiterentwicklung von Bestrebungen, Menschen mit Behinderungen in den vollen Genuss der Menschenrechte kommen zu lassen. Während das „Weltaktionsprogramm für Menschen mit Behinderungen“ (1982)

und die „Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen“ (1993) der Vereinten Nationen (UNO) rechtlich noch nicht verbindlich waren, unterstreicht die Behindertenrechtskonvention den menschenrechtlichen Charakter des Anspruchs von Menschen mit Behinderungen auf Gleichbehandlung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Zwar gelten bereits die Menschenrechtsverträge der UNO für jeden Menschen, einschliesslich für Menschen mit Behinderungen. Eine von der UNO in Auftrag gegebene Studie kam jedoch zu dem Schluss, dass die Vertragsstaaten und die UNO-Vertragsorgane die besondere Menschenrechtssituation von Menschen mit Behinderungen nur ungenügend beachten. Bei der innerstaatlichen Umsetzung von Menschenrechtsverträgen würden Menschen mit Behinderungen zudem nicht oder nur in sozial- und gesundheitspolitischen Zusammenhängen berücksichtigt.

Die UNO-Generalversammlung entschied vor diesem Hintergrund, ein internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen zu entwerfen, welches am 13. Dezember 2006 angenommen wurde. Am 30. März 2007 wurde die Behindertenrechtskonvention in New York den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung und Ratifikation aufgelegt. Die Behindertenrechtskonvention ist am 3. Mai 2008 nach der zwanzigsten Ratifikation in Kraft getreten und bislang von 164 Staaten unterzeichnet und von 187 Staaten (inkl. der EU als Organisation der regionalen Integration) ratifiziert worden.¹ Österreich ratifizierte die Behindertenrechtskonvention am 26. September 2008, die Schweiz am 15. April 2014.

Die Behindertenrechtskonvention ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der bereits bestehende Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Ziel der Behindertenrechtskonvention ist, die Chancengleichheit

¹ Gemäss Stand vom 28. Juni 2023.

von Menschen mit Behinderungen zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, dem zuständigen Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in einem regelmässigen Turnus Staatenberichte vorzulegen. Der Vertragsausschuss prüft als Kontrollorgan die Berichte und ist berechtigt, Stellungnahmen und Empfehlungen dazu abzugeben.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die UNO-BRK beruht auf der unstrittigen Feststellung, dass Menschen mit Behinderungen weltweit nach wie vor unter Vorurteilen leiden, ausgegrenzt werden sowie in überdurchschnittlicher Weise unter äusserst prekären Bedingungen leben und daher in besonderem Masse auf Schutz vor Diskriminierung und Beachtung ihrer grundlegenden Rechte angewiesen sind.

Liechtenstein hatte sich aktiv an den Verhandlungen zum Übereinkommen und an den vorangehenden Vorbereitungsverhandlungen beteiligt.

In Vorbereitung für die Ratifikation des Übereinkommens organisierte das Ministerium für Gesellschaft zwei nationale Konferenzen mit den von der Umsetzung tangierten Institutionen sowie involvierten Amtsstellen. Die erste Konferenz im September 2018 setzte sich zum Ziel, die potenziell betroffenen Institutionen über den Inhalt und mögliche Auswirkungen einer Ratifikation der Behindertenrechtskonvention zu informieren und diese mit den anwesenden Institutionen zu diskutieren. In der Folge gab das Ministerium für Gesellschaft ein Gutachten zu den rechtlichen Implikationen der Behindertenrechtskonvention für Liechtenstein in Auftrag. Das von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck erstellte Gutachten wurde im Rahmen der zweiten nationalen Konferenz im

Februar 2020 vorgestellt (nachfolgend „Gutachten“).² Im Rahmen dieser Konferenz sind 13 Stellungnahmen von Institutionen eingegangen, welche die Ratifikation der Behindertenrechtskonvention allesamt begrüßten. Entsprechend den positiven Rückmeldungen wurde die Behindertenrechtskonvention im Auftrag der Regierung am 8. September 2020 unterzeichnet.

Es entspricht der liechtensteinischen Praxis, vor der Ratifikation eines Übereinkommens den rechtlichen Anpassungsbedarf im nationalen Recht zu prüfen und die für eine Ratifikation notwendigen Rechtsanpassungen innerstaatlich vorzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Übereinkommen bzw. die Konvention ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für Liechtenstein weitestgehend umgesetzt ist bzw. dass das nationale Recht konventionskonform ist. Die grosse Mehrheit der Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention sind insbesondere im Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG)³ bereits umgesetzt. Die Rechtslage im Bereich der Handlungsfähigkeit und des Sachwalterrechts sowie des Massnahmenvollzugs ist zwar noch nicht vollständig konventionskonform, soll aber im Rahmen der für die kommenden Jahre geplanten Gesetzesrevisionen entsprechend abgeändert werden. Beispielsweise waren auch in Österreich diese Bereiche im Ratifikationszeitpunkt noch nicht konventionskonform. Der im Gutachten aufgezeigte Bereich Heimaufenthalt wurde bereits im Rahmen der Abänderung des Sozialhilfegesetzes und weiterer Gesetze (Fürsorgerische Unterbringung und Heimaufenthalt) im Jahre 2021 konventionskonform ausgestaltet.⁴

² Michael Ganner/Andreas Müller/Caroline Voithofer, „Rechtliche Implikationen einer Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention für Liechtenstein“, Innsbruck, 30. September 2019, abrufbar unter [<https://www.regierung.li/files/attachments/Gutachten-Liechtenstein-UNBRK-28-10.pdf?nid=14176&groupnr=14176&lang=de>].

³ Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG), LGBl. 2006 Nr. 243, LR 105.2.

⁴ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 129/2020 und Nr. 27/2021, LGBl. 2021 Nr. 220, LR 851.0.

Die mit dem vorliegenden Bericht und Antrag vorgeschlagenen Anpassungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrgG)⁵, des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG)⁶, des Statistikgesetzes (StatG)⁷ sowie des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz)⁸ sollen hingegen zeitgleich mit der Ratifikation erfolgen, da diese kurzfristig umsetzbar sind.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die liechtensteinische Rechtsordnung genügt den Anforderungen der Behindertenrechtskonvention weitestgehend. Einige zwingend notwendige Anpassungen an mehreren Gesetzen sind jedoch vorzunehmen, um sicherzustellen, dass das nationale Recht konventionskonform ist:

- Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrgG)

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Volksrechte (Volksrechtegesetz; VRG)⁹ wird bei einem Ausschluss vom Stimmrecht auf die individuelle und vom Gericht festzustellende Urteilsfähigkeit abgestellt und nicht auf eine Behinderung. Im Gutachten wird festgehalten, dass diese Bestimmung nicht im Widerspruch zu Art. 29 der UNO-BRK steht, weil nicht alle Personen mit beispielsweise einem Sachwalter vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Der Ausschluss vom Stimmrecht ist aber jedenfalls kein geringfügiger Eingriff. Da es sich bei der Urteilsfähigkeit oftmals nicht um einen völlig statischen Zustand handelt, sondern die Urteilsfähigkeit

⁵ Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrgG), LGBl. 2010 Nr. 454, LR 274.0.

⁶ Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG), LGBl. 2016 Nr. 504, LR 105.3.

⁷ Statistikgesetz (StatG), LGBl. 2008 Nr. 271, LR 431.0.

⁸ Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz), LGBl. 1999 Nr. 159, LR 172.015.

⁹ Gesetz über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten (Volksrechtegesetz; VRG), LGBl. 1973 Nr. 50, LR 161.

zeitlich stark variieren kann (z.B. im Falle einer Demenz), ist sicherzustellen, dass diese, sofern eine Änderung möglich ist, in angemessenen Zeiträumen neuerlich überprüft werden soll. In Liechtenstein ist eine regelmässige Überprüfung der Urteilsfähigkeit jedoch bisher gesetzlich nicht vorgesehen. Dies ist konventionswidrig, denn daraus könnte sich ein ungerechtfertigter Ausschluss urteilsfähiger Personen mit einer Behinderung vom Stimmrecht ergeben. Daher soll in Art. 131d Abs. 2 AussStrG eine gesetzliche Pflicht zur Überprüfung der Urteilsfähigkeit betreffend Personen vorgesehen werden, welche wegen einer Urteilsunfähigkeit in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen vom Stimmrecht ausgeschlossen wurden.

Um faktisch sicherzustellen, dass Personen mit Behinderung nicht zu Unrecht vom Stimmrecht ausgeschlossen werden, soll auch der Sachwalter im Rahmen seiner Berichtspflicht gemäss Art. 130 AussStrG dazu verpflichtet werden, das Gericht über allfällige Änderungen der Urteilsfähigkeit zu informieren und im Falle einer Änderung eine neuerliche Überprüfung zu beantragen.

Ebenfalls konventionswidrig ist die Überwälzung der Verfahrenskosten auf die vom Ausschluss vom Stimmrecht betroffene Person, weil zum einen eine sachliche Rechtfertigung für die Kostentragung für einen Aufwand, der im Interesse der Allgemeinheit vorgenommen wird, nicht feststellbar ist und zum anderen handelt es sich um eine Diskriminierung von Menschen mit einer Behinderung, weil nur diese Personen von einem solchen Gerichtsverfahren betroffen sein können und damit aufgrund ihrer Behinderung einen Nachteil erleiden. Daher soll auch Art. 131f AussStrG angepasst werden.

- Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG)

Gemäss Art. 33 Abs. 2 UNO-BRK „unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen [die Vertragsstaaten] nach Massgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieser Behindertenrechtskonvention eine Struktur, die, je

nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschliesst“.

Im Zuge des Beitritts zur UNO-BRK muss Liechtenstein einen unabhängigen Mechanismus (Monitoringstelle) im eben beschriebenen Sinne und unter Berücksichtigung der Pariser Prinzipien entweder auf Basis vorhandener Strukturen bestimmen oder neu schaffen. Im Rahmen der vorhandenen Strukturen soll auf den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) zurückgegriffen werden, da dieser im Lichte der Vorgaben der Pariser Prinzipien errichtet wurde. Er ist gesetzlich eingerichtet und wird ausdrücklich als „unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution des Fürstentums Liechtenstein im Sinne der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1993“ bezeichnet (Art. 1 VMRG).¹⁰

Der VMR nimmt gestützt auf Art. 4 VMRG einen Monitoringauftrag zur Menschenrechtssituation in Liechtenstein wahr. Darunter fallen auch die Rechte von Menschen mit Behinderungen, womit bei der Ratifikation der UNO-BRK die Überwachung der Umsetzung grundsätzlich bereits gemäss bestehender Rechtsgrundlage in den Aufgabenbereich des VMR fällt. Eine explizite rechtliche Verankerung wird dennoch ergänzend in Art. 1 Abs. 2 und in Art. 4 Abs. 3 VMRG vorgeschlagen, wonach der VMR als Überwachungsinstitution nach Art. 33 Abs. 2 UNO-BRK bestimmt wird.

Insbesondere der VMR und der Liechtensteiner Behindertenverband (LBV) haben sich ebenfalls für eine Ansiedlung der Monitoringstelle beim VMR ausgesprochen.

Der VMR geht davon aus, dass für die Übernahme der Aufgabe einer unabhängigen Monitoringstelle zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von jährlich CHF 60'000 notwendig sind. Die für den erforderlichen partizipativen Monitoringprozess notwendigen personellen Kapazitäten und fachlichen Qualifikationen in der VMR-

¹⁰ Gutachten Ganner/Müller/Voithofer, S. 211 Rz. 589 f.

Geschäftsstelle sind gemäss Aussage des VMR derzeit nicht vorhanden. Aktuell erhält der VMR aufgrund eines Finanzbeschlusses einen jährlichen Staatsbeitrag von CHF 350'000.¹¹ Im Zuge der Ratifizierung bzw. des Inkrafttretens der Abänderung des VMRG wird deshalb eine Erhöhung des Staatsbeitrags erforderlich sein, um den Mehraufwand decken zu können. Im Jahr 2023 ist der Betrag noch über den genannten Finanzbeschluss gedeckt. In Zukunft wird der Betrag um CHF 60'000 erhöht und nicht mehr über einen Finanzbeschluss über vier Jahre finanziert werden, sondern über die Genehmigung des jährlichen Voranschlags. Somit wird der VMR künftig einen Betrag in Höhe von CHF 410'000 erhalten, um die Aufgabe einer unabhängigen Monitoringstelle ausüben zu können. Vorbehalten bleiben Betragsänderungen im jährlichen Voranschlag ab dem Jahr 2025 und die Folgejahre.

Unabhängig der erforderlichen Gesetzesanpassungen im Zusammenhang mit der Ratifizierung der UNO-BRK soll eine Anpassung des Art. 2 VMRG erfolgen, wonach neu die im VMRG verwendeten Personenbezeichnungen auf alle Personen unabhängig ihres Geschlechts ausgedehnt werden soll, sofern sich die Bezeichnungen nicht auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen. Des Weiteren soll gemäss einem Vorschlag im Rahmen der Vernehmlassung die Wahl der Revisionsstelle künftig jährlich anstatt alle vier Jahre erfolgen. Diese Anpassung ist im Hinblick auf die Ratifikation nicht erforderlich. Die Regierung erachtet diese aber als sinnvoll, weshalb vorgeschlagen wird, Art. 11 Abs. 2 VMRG entsprechend anzupassen.

- Statistikgesetz (StatG)

Im Hinblick auf die Ratifizierung der UNO-BRK und das erstellte Gutachten kann der rechtliche Handlungsbedarf für das Statistikgesetz und die Statistikverordnung wie folgt zusammengefasst werden: Da Behinderung in all den in Art. 4 Abs. 2 StatG explizit („insbesondere“) genannten Themenfeldern relevant ist, benötigt

¹¹ Finanzbeschluss über die Gewährung eines Staatsbeitrags an den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein für die Jahre 2020 bis 2023, LGBl. 2019 Nr. 360, LR 612.11.

der Gesetzestext, ebenso wie Art. 14 Statistikverordnung (StatV)¹² in Bezug auf die Veröffentlichungen, keine Änderung. Allerdings besteht in zwei Bestimmungen des StatG terminologischer Anpassungsbedarf: Auf die barrierefreie Veröffentlichung und Zugänglichmachung der Daten (Art. 19 Abs. 1) ist genauso wie auf die barrierefreie Erhebung (Art. 12 Abs. 1) Bedacht zu nehmen.

Weitere Änderungen des StatG sollen im Zusammenhang mit den Grundsätzen des Europäischen Statistischen Systems (ESS), aber unabhängig von der Behindertenrechtskonvention, erfolgen: Die amtliche Statistik Liechtensteins orientiert sich als Mitglied des ESS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an dessen Grundsätzen (Art. 5 StatG). Diese sind seit 2005 im Verhaltenskodex für Europäische Statistiken (European Statistics Code of Practice) festgehalten, zu dessen Einhaltung sich alle nationalen statistischen Ämter des ESS verpflichtet haben. Die Grundsätze wurden 2017 zum zweiten Mal überarbeitet,¹³ um den Veränderungen bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung amtlicher Statistiken Rechnung zu tragen. Dabei wurde der Grundsatz der Koordination und Zusammenarbeit eingeführt und das Mandat zur Datenerhebung bzw. des Zugangs zu Daten aus administrativen und anderen Quellen gestärkt. Die verstärkte Zusammenarbeit und vermehrte Nutzung von bereits vorliegenden Verwaltungsdaten begründen sich in der Personal- und Kosteneffizienzgewinnung und der weiteren Entlastung der Auskunftspflichtigen. Die Anpassungen in Art. 5 und Art. 14 StatG vollziehen diese Änderungen in den statistischen Grundsätzen nach.

Weitere Änderungen im StatG betreffen die Art. 3 Bst. d sowie Art. 4 Abs. 2. Auch diese Änderungen werden unabhängig von der Behindertenrechtskonvention vorgeschlagen. Der Begriff „statistische Daten“ wird im bestehenden Art. 3 Bst. d

¹² Statistikverordnung (StatV), LGBl. 2009 Nr. 197, LR 431.01.

¹³ Verhaltenskodex für Europäische Statistiken – Für die nationalen statistischen Ämter und Eurostat (statistisches Amt der EU), 16. November 2017, abrufbar unter [<https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-catalogues/-/KS-02-18-142>].

dahingehend präzisiert, dass es sich dabei um Daten handelt, die ausschliesslich zu statistischen Zwecken verarbeitet werden. In Art. 4 Abs. 2 wird eine Anpassung der Themenbereiche vorgenommen.

Zudem soll – unabhängig von der Behindertenrechtskonvention – eine Abänderung des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG)¹⁴ vom 1. Dezember 2020 berücksichtigt werden: Mit der Abänderung der RVOG im Jahre 2020 wurden die Wiederverwendung und die Übermittlung von Daten neu geregelt (Art. 51b und 51g RVOG). Auch hier stehen Überlegungen der Effizienz und der möglichst geringen Belastung der natürlichen und juristischen Personen im Zentrum. Dies bedingt auf der anderen Seite, dass die statistische Geheimhaltung bei rein statistischen Erhebungen gewährleistet ist und bleibt. Die Art. 8, 14 und 16 StatG, die sich mit der Verwendung von Daten gemäss den statistischen Grundsätzen befassen, sollen nun in Verbindung mit der Regelung im RVOG präzisiert werden.

Gemäss Statistikgesetz begutachtet die Statistikkommission Änderungen des Statistikgesetzes. Die Kommission hat die vorgeschlagenen Abänderungen begutachtet und befürwortet diese.

- Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz)

Das Informationsgesetz regelt die Grundsätze und das Verfahren zur Information der Bevölkerung über die Tätigkeit der Behörden, so namentlich das Recht auf Information und auf Einsicht in Akten (Art. 1 Abs. 1 Informationsgesetz). Eine offene Informationspolitik schafft Transparenz und damit Vertrauen in den Staat und seine Behörden und erhöht so die Glaubwürdigkeit des staatlichen Handelns. Information ist unabdingbar für die Ausübung demokratischer Rechte. Als Gegenstück zur amtlichen Information muss auch der individuelle Zugang zur

¹⁴ Gesetz über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG), LGBl. 2012 Nr. 348, LR 172.011.

Information sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für Informationen über Angelegenheiten, die nicht von allgemeiner Bedeutung sind und über die deshalb nicht von Amtes wegen informiert werden muss, die aber für einzelne Bürgerinnen und Bürger von Interesse sein können. Das Gesetz über die Information der Bevölkerung trägt diesen Grundsätzen Rechnung.

Behörden und sonstige öffentliche Stellen nutzen zunehmend das Internet, um ein breites Spektrum an Informationen und Dienstleistungen, die für die Allgemeinheit von grundlegender Bedeutung sind, online einzuholen oder bereitzustellen.

Die Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen, die die Mitgliedstaaten dabei unterstützen soll, die nationalen Verpflichtungen hinsichtlich eines barrierefreien Webzugangs zu erfüllen und das Bekenntnis der Mitgliedstaaten zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Bezug auf die Websites öffentlicher Stellen umzusetzen, wurde durch die Abänderung des BGIG umgesetzt.¹⁵

Alle Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (Land und Gemeinden sowie Einrichtungen von allgemeinem Interesse) haben seit Inkrafttreten der erwähnten Gesetzesvorlage den gesetzlich definierten Anforderungen an die Barrierefreiheit zu entsprechen und zudem eine „Erklärung zur Barrierefreiheit“ auf ihrer Website zu veröffentlichen und aktuell zu halten.¹⁶ Das Konzept des „barrierefreien Zugangs“ umfasst Grundsätze und Techniken, die bei der Gestaltung, Erstellung, Pflege und Aktualisierung von Websites und mobilen Anwendungen zu beachten sind, um sie für die Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, besser zugänglich zu machen.

¹⁵ Vgl. LGBl. 2022 Nr. 101; Bericht und Antrag Nr. 68/2021 und Nr. 3/2022.

¹⁶ Ebd.

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen in Art. 3 die Grundsätze im Informationsgesetz, nach welchen die Information der Bevölkerung zu erfolgen haben, um das Kriterium „barrierefrei“ ergänzt werden und damit eine noch bestehende Lücke gefüllt werden.

4. VERNEHMLASSUNG

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 13. September 2022 (LNR 2022-1332 BNR 2022/1446) die Abänderung des AussStrG, des VMRG, des StatG und des Informationsgesetzes im Zuge der Ratifizierung der UNO-BRK genehmigt. Es wurden neben diversen Ämtern der Landesverwaltung die nachfolgenden 33 Institutionen eingeladen, zuhanden des Ministeriums für Äusseres, Bildung und Sport bis zum 6. Dezember 2022 ihre Stellungnahmen einzureichen:

- AHV-IV-FAK-Anstalten
- Amnesty International (Liechtenstein)
- Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL)
- DEV - Dachverband der Elternvereinigungen der Liechtensteinischen Schulen
- Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch
- Fachstelle für häusliche Betreuung & Pflege
- Familienhilfe Liechtenstein e.V.
- Gehörlosen Kulturverein Liechtenstein
- Heilpädagogisches Zentrum des Fürstentums Liechtenstein (HPZ)
- infra, Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra)
- Kulturstiftung Liechtenstein
- Landgericht

- Lebenshilfe Balzers e.V.
- Liechtensteiner Behinderten-Verband (LBV)
- Liechtensteiner Seniorenbund
- Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)
- Liechtensteinische Ärztekammer
- Liechtensteinische Gemeinden
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Liechtensteinische Treuhandkammer (THK)
- Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband (LANV)
- Liechtensteinischer Bankenverband
- Obergericht
- Oberster Gerichtshof
- Sachwalterverein
- sichtwechsel – Vernetzungsgruppe für Menschen mit Behinderung und Unterstützungsbedarf
- Special Olympics Liechtenstein
- Verein für Betreutes Wohnen in Liechtenstein (VBW)
- Verein für Menschen mit Demenz
- Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)
- Verein unandars zur Förderung der Selbsthilfegruppe für Familien von Kindern mit Behinderung
- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung

Insgesamt gingen 32 Stellungnahmen ein, wobei die folgenden 17 Vernehmlassungsteilnehmenden auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet haben:

- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
- Ausländer- und Passamt
- Familienhilfe Liechtenstein
- Fachstelle für häusliche Betreuung & Pflege
- Fürstliches Obergericht
- Gemeinden: Balzers, Triesen, Triesenberg, Vaduz, Planken, Mauren, Gamprin, Ruggell
- LAK
- LIHK
- THK
- Wirtschaftskammer Liechtenstein

Von den weiteren 15 Vernehmlassungsteilnehmenden haben folgende sechs die Möglichkeit zur inhaltlichen Stellungnahme genutzt:

- AHV-IV-FAK-Anstalten
- Datenschutzstelle
- Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch
- LBV
- Schulamt
- VMR

Die folgenden neun Vernehmlassungsteilnehmenden haben die Vorlage ausdrücklich begrüsst, aber auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet:

- Amt für Justiz

- Amt für Statistik
- Demenz Liechtenstein
- Elternverband Eltern und Schule
- HPZ
- infra
- Landespolizei
- Vernetzungsgruppe „Sichtwechsel“
- VBW

Auf die einzelnen Bemerkungen wird, soweit sie im Bericht und Antrag berücksichtigt werden, in den Erläuterungen eingegangen.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (AussStrG)

Die vorgesehenen Abänderungen des Ausserstreitgesetzes wurden seitens der sich hierzu äussernden Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst. Es wurden keine Anmerkungen oder Abänderungsvorschläge eingebracht. Die nachfolgenden Änderungen im Vergleich zur Regierungsvorlage gemäss Vernehmlassungsbericht erfolgen gestützt auf das Ergebnis der legislatischen Überprüfung.

Zu Art. 130 und Sachüberschrift

Die Sachwalter haben gemäss Art. 130 bereits heute gegenüber dem Gericht die Pflicht, in angemessenen Abständen, jedoch mindestens alle drei Jahre, über den persönlichen Kontakt mit den betroffenen Personen, deren Lebensweise etc. Bericht zu erstatten. Neu – um sicherzustellen, dass Personen mit einer Behinderung

nicht zu Unrecht vom Stimmrecht ausgeschlossen werden – soll der Bericht auch Auskunft darüber geben, ob Änderungen in der Urteilsfähigkeit in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen erkennbar sind.

Zudem normiert der neue Abs. 2, dass der Sachwalter im Falle eines Stimmrechtsausschlusses im Sinne der Art. 131a ff. die Möglichkeit haben soll, beim zuständigen Gericht eine neuerliche Überprüfung der Urteilsfähigkeit in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen zu beantragen. Dies führt gleichzeitig zu einer Erweiterung der Sachüberschrift zu Art. 130.

Zu Art. 131d

Beim Ausschluss vom Stimmrecht in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen stellt das Volksrechtsgesetz (Art. 2 Abs. 1 Bst. b VRG) unter Verweis auf Art. 131a ff. AussStrG auf die individuelle und vom Gericht festzustellende Urteilsfähigkeit und nicht auf eine Behinderung ab. Die genannte Bestimmung des VRG wird daher als mit Art. 29 UNO-BRK konform betrachtet. Dabei sieht Art. 131a Abs. 2 AussStrG vor, dass der Ausschluss vom Stimmrecht aufzuheben ist, wenn dessen Voraussetzungen wegfallen (auf Antrag oder von Amts wegen).

Auch wenn es grundsätzlich zulässig ist, das Stimmrecht auf Personen zu beschränken, die die Folgen ihres Handelns zu beurteilen vermögen, so ist dennoch sicherzustellen, dass – sofern die Möglichkeit einer veränderten Urteilsfähigkeit in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen besteht – ein Verfahren zur Wiedererlangung des Stimmrechts vorgesehen ist. Eine erneute regelmässige Überprüfung der Urteilsfähigkeit ist bis anhin jedoch gesetzlich nicht vorgesehen. Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass urteilsfähige Personen mit Behinderung ungerechtfertigterweise vom Stimmrecht ausgeschlossen sein könnten. Denn bei der Urteilsfähigkeit handelt es sich nicht um einen gänzlich statischen Zustand (z.B. im Falle einer an Demenz erkrankten Person).

Infolge der legislativen Prüfung wird die noch im Vernehmlassungsbericht vorgesehene Ergänzung zu Art. 131d Bst. a betreffend Frist zur Überprüfung der Urteilsfähigkeit in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen in einem neuen Abs. 2 zu Art. 131d erfasst. Mit dem neuen Absatz soll gewährleistet werden, dass die Urteilsfähigkeit einer in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen vom Stimmrecht ausgeschlossenen Person in angemessenen Abständen neuerlich überprüft wird. Dabei soll das Gericht individuell im Beschluss über den Ausschluss vom Stimmrecht eine angemessene Frist zur neuerlichen Überprüfung festlegen, innerhalb welcher das Gericht den Ausschluss vom Stimmrecht zu überprüfen hat. Die festzulegende Frist soll sich grundsätzlich nach der Möglichkeit der zu erwartenden Änderungen bei der Urteilsfähigkeit orientieren, wobei eine Überprüfung jedoch mindestens alle fünf Jahre erfolgen soll. Damit kann eine regelmässige Überprüfung durch eine unabhängige Stelle im Sinne des Missbrauchsschutzes gewährleistet werden.

Da die Verfahrenskosten im Zusammenhang mit einem Stimmrechtsausschluss künftig vom Land getragen werden (siehe Art. 131f), besteht keine Notwendigkeit mehr, dass der Beschluss über den Ausschluss vom Stimmrecht einen Ausspruch über die Kosten enthält, weshalb Bst. b ersatzlos gestrichen wird.

Art. 131d Bst. a wird infolge der genannten Abänderungen neu zu Abs. 1.

Zu Art. 131f

Art. 131f AussStrG sieht aktuell vor, dass die betroffene Person die Verfahrenskosten für den Ausschluss vom Stimmrecht zu tragen hat, soweit dadurch nicht ihr notwendiger Unterhalt oder der ihrer Familie, für die sie zu sorgen hat, gefährdet wird.

Diese Regelung zur Kostentragung im Falle des Ausschlusses vom Stimmrecht infolge Urteilsunfähigkeit in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen ist als konventionswidrig zu betrachten. Der allfällige Ausschluss vom Stimmrecht ist keine

Schutzmassnahme für die hiervon betroffenen Personen, sondern es handelt sich um einen Aufwand, der im Interesse der Allgemeinheit vorgenommen wird, und kann nicht als Rechtfertigung zur Kostentragung durch den Einzelnen herangezogen werden. Zudem können von derartigen Gerichtsverfahren nur Personen mit einer Behinderung betroffen sein, welche dadurch einen Nachteil bzw. eine Diskriminierung erfahren. Art. 131f soll daher dahingehend abgeändert werden, dass die dem Land erwachsenen Kosten für die Durchführung eines Verfahrens über den Ausschluss vom Stimmrecht beim Land verbleiben.

Inkrafttreten

Die vorliegende Abänderung des Ausserstreitgesetzes soll gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft treten.

5.2 Abänderung des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG)

Zu Art. 1 Abs. 2

In Art. 1 Abs. 2 wird der VMR explizit als unabhängiger Mechanismus nach Art. 33 Abs. 2 UNO-BRK bestimmt. Der VMR wird damit auch gleichzeitig die bisherige Funktion einer unabhängigen Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche im Sinne von Art. 96 des Kinder- und Jugendgesetzes (KJG)¹⁷ innehaben. Im Nachgang an die legislative Prüfung sollen die beiden Funktionen, im Gegensatz zu der Vernehmlassungsvorlage, nun in Bst. a und Bst. b aufgliedert werden.

Insbesondere ein Vernehmlassungsteilnehmer (VMR) begrüsst explizit die im Vernehmlassungsbericht vorgesehene Änderung in Art. 1 Abs. 2, den VMR als unabhängigen Mechanismus nach Art. 33 Abs. 2 UNO-BRK zu bestimmen (dies auch in Absprache mit dem Fachbereich Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste

¹⁷ Kinder- und Jugendgesetz (KJG), LGBl. 2009 Nr. 29, LR-Nr. 852.0.

(ASD) und dem LBV). Dabei geht der VMR auf die gemäss UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte identifizierten drei Hauptaufgaben von Monitoringstellen der UNO-BRK ein:

- Das Sammeln von Informationen,
- die Analyse von Gesetzen und Informationen sowie
- die Berichterstattung und Nachverfolgung („follow-up“) der Umsetzung von Empfehlungen.

Ein unabhängiger Mechanismus zur Überwachung der Umsetzung der Konvention ist notwendig, der auf Basis vorhandener oder neu zu schaffender Strukturen zu bestimmen ist und die Kriterien der Pariser Prinzipien erfüllt. Als unabhängiger Mechanismus bzw. als Monitoringstelle kommt einzig der VMR in Frage, da dieser die Kriterien der Pariser Prinzipien erfüllt. Um diese Funktion erfüllen zu können, benötigt der VMR zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen in Höhe von CHF 60'000. Damit wird der Jahresbeitrag an den VMR von aktuell CHF 350'000¹⁸ auf CHF 410'000 zu erhöhen sein.

Zu Art. 2

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (VMR) regt in seiner Stellungnahme an, dass im Sinne der Gleichberechtigung alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im VMRG gemäss Leitfaden „Geschlechtergerechte Sprache“ des Fachbereichs Chancengleichheit geschlechtergerecht formuliert werden.

Nach Ansicht der Regierung kann diesem Wunsch teilweise nachgekommen werden. Der VMR erwähnt den Leitfaden „Geschlechtergerechte Sprache“ des Fachbereichs Chancengleichheit, welchen die Regierung für die Landesverwaltung als verpflichtend erklärte. Bei externen Anfragen wird die Anwendung dieses Leitfadens

¹⁸ Finanzbeschluss über die Gewährung eines Staatsbeitrags an den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein für die Jahre 2020 bis 2023, LGBl. 2019 Nr. 360, LR 612.11.

empfohlen. Die Regierung hat zudem einen Grundsatzbeschluss (LNR 2022-1890) betreffend geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen speziell in Gesetzen und Verordnungen beschlossen. Da das VMRG bereits eine Generalklausel enthält und diese nur die beiden Geschlechter „männlich“ und „weiblich“ umfasst, wird die von der Regierung in einem Grundsatzbeschluss beschlossene neue Generalklausel aufgenommen:

„Unter den in diesem Gesetz/dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.“

Zu Art. 4 Abs. 3

In Art. 4 Abs. 3 wird der Zweck sowie die Aufgabe ergänzt, dass der VMR, neben der Funktion als unabhängige Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche nach Art. 96 Abs. 2 KJG, auch die Funktion als unabhängiger Mechanismus nach Art. 33 Abs. 2 UNO-BRK wahrnimmt. Damit wird eine konventionskonforme Überwachung sichergestellt. Im Nachgang an die legislative Prüfung sollen die beiden Funktionen, im Gegensatz zu der Vernehmlassungsvorlage, nun in Bst. a und b aufgliedert werden.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (VMR) begrüsst die vorgeschlagene Änderung in Art. 4 Abs. 3 und führt in seiner Stellungnahme zusammengefasst aus, der in Art. 4 VMRG festgelegte Monitoringauftrag umfasse Aufgaben auch mit Bezug auf Menschen mit Behinderungen, namentlich die Beratung von Behörden und Privaten, die Durchführung von Untersuchungen, die Empfehlung geeigneter Massnahmen an Behörden und Private, die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und zur Ratifikation internationaler Übereinkommen sowie die Förderung des Dialogs und der nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit menschenrechtsrelevanten Stellen. Ausserdem beinhalte er die

Unterstützung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen und die Information der Öffentlichkeit. Der Auftrag des VMR könne daher mit der Benennung als unabhängige Monitoringstelle unter der UNO-BRK unverändert bestehen bleiben.

Bezüglich der Reichweite führt der VMR aus, dass die UNO-BRK politische, bürgerliche, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte von Menschen mit Behinderungen umfasse. Die Konvention sei auf Inklusion in allen Lebensbereichen ausgerichtet. Die Monitoringstelle müsse überprüfen, inwieweit die gesellschaftlichen Leistungen und Strukturen inklusiv ausgestaltet seien, d.h. der Zugang zu sämtlichen Lebensbereichen barrierefrei sei. Dies umfasse alle Aspekte der gesellschaftlichen Teilhabe und der individuellen Lebensgestaltung. Um dies leisten zu können, sei viel Aufwand erforderlich. Um das explizite Ziel, Mehrfachdiskriminierungen zu verhindern, bilde die UNO-BRK zudem eine Schnittstelle zu anderen Randgruppen.

Bezüglich der Strukturen führt der VMR aus, dass die UNO-BRK bestimme, dass das Monitoring in partizipativer Weise, d.h. unter Einbezug von Menschen mit Behinderungen bzw. Vertreterinnen und Vertretern von Behindertenorganisationen erfolgen solle. Die Überprüfung der Konformität des VMR mit den Pariser Prinzipien werde durch die globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen vorgenommen. Dafür sei eine Akkreditierung und Mitgliedschaft des VMR bei der Allianz notwendig. Diese werde Liechtenstein seit längerem von internationalen Menschenrechts-Mechanismen empfohlen.

Spätestens nach der Ratifikation der UNO-BRK und Übernahme des Monitoringmandats müsse der VMR der Allianz beitreten, damit Liechtenstein den Empfehlungen der Menschenrechts-Mechanismen nachkomme. Einige der beantragten Gesetzesänderungen seien bereits auf die Akkreditierung ausgerichtet. Diese bedeute einen grösseren einmaligen Aufwand, welche der VMR über seine Reserve-mittel trage. Mit der Mitgliedschaft seien auch langfristig Mitgliederbeiträge von

jährlich CHF 10'000 und regelmässige Überprüfungen verbunden, denen sich der VMR unterziehen müsse. Dies sei mit einem zusätzlichen personellen Aufwand verbunden.

Mit der im Vernehmlassungsbericht aufgeführten zusätzlichen finanziellen Mittel in der Höhe von jährlich CHF 60'000 für die Übernahme der Monitoringstelle könne eine 50 Prozentstelle finanziert und die administrativen und finanziellen Aufwände für die Mitgliedschaft bei der Globalen Allianz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen getragen werden, die sich aus einer Akkreditierung ergeben würden.

Der VMR nehme als unabhängige Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche daneben die Aufgaben nach Art. 96 Abs. 2 KJG sowie künftig die Funktion als unabhängiger Mechanismus nach Art. 33 Abs. 2 der UNO-BRK wahr.

Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (LBV) begrüsst es, dass der VMR als „unabhängiger Mechanismus“ die Monitoringaufgaben übernehmen werde. Es sei ihm wichtig zu erwähnen, dass der VMR mit genügend finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden müsse, damit er diese Aufgaben adäquat wahrnehmen könne.

Die vorgesehene Ergänzung in Art. 4 Abs. 3 wird so übernommen. Das ASD hat für das Budget 2024 eine Erhöhung des Beitrages an den VMR von CHF 60'000 für die Übernahme der Monitoringstelle und die administrativen und finanziellen Aufwände für die Mitgliedschaft bei der Globalen Allianz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die sich aus einer allfälligen Akkreditierung ergeben, aufgenommen.

Zu Art. 5

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (VMR) führt in seiner Stellungnahme zusammengefasst aus, dass der VMR über kein allgemeines, jedoch seit 2022 über ein spezifisches Verbandsbeschwerderecht für Diskriminierungen unter dem Gleichstellungsgesetz verfüge. Gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 GlG können „Vereinigungen mit Sitz im Inland, die nach ihren Statuten die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann oder die Wahrnehmung der Interessen von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern bezwecken und seit mindestens fünf Jahren bestehen, (...) mit Einwilligung der beschwerten Person a) im eigenen Namen feststellen lassen, dass eine Diskriminierung vorliegt“. Gemäss Abs. 2 müsse den betroffenen Personen, Institutionen oder Organisationen Gelegenheit für eine Stellungnahme gegeben werden, bevor eine Schlichtungsstelle angerufen (Art. 11 und 15b GlG) oder eine Klage eingereicht werde. Dies würde eine schwer zu rechtfertigende Ungleichbehandlung durch den VMR für verschiedene von Diskriminierung betroffene Gruppen führen: Während bei einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf Basis des Gleichstellungsgesetzes eine Verbandsbeschwerde durch den VMR möglich sei, könnte der VMR keine Verbandsbeschwerde bei Diskriminierung aufgrund der Herkunft, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung vornehmen. Diese Diskriminierungsmerkmale sind in § 283 StGB verankert.

In diesen Fällen könne der VMR nur im Namen oder zur Unterstützung einer betroffenen Person an einem durch die beschwerte Person eingeleiteten Verfahren aktiv werden. Dabei sei erwiesen, dass viele Menschenrechtsverletzungen nicht verfolgt und behoben werden können, weil die betroffenen Personen nicht bereit seien, sich in einem Gerichtsprozess zu exponieren. Menschenrechtsverletzungen betreffen zudem oft Personen, die sich in schwierigen Lebensumständen, in existenziell bedrohlichen oder rechtsunsicheren Situationen befinden. Diese Personen hätten nicht die Mittel, den Mut und die Energie, ihre Rechte gegenüber dem Staat

oder anderen (oft als übermächtig empfundenen) starken Institutionen einzuklagen. Der VMR habe vom Gesetzgeber den Auftrag erhalten, den Staat dabei zu unterstützen, die Menschenrechtssituation zu verbessern und Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Mit dem Verbandsklagerecht für Personen, die sich in ihren Menschenrechten verletzt fühlen, würden keine öffentlichen oder privaten Vorhaben blockiert bzw. verhindert. Es diene ausschliesslich der Verbesserung der menschrechtlichen Situation für die betroffenen Personen. Der VMR beantrage ein allgemeines Verbandsbeschwerderecht in Menschenrechtsbelangen und schlägt, ergänzend zur Vernehmlassungsvorlage, die Aufnahme folgender Formulierung von Art. 5 VMRG vor:

„Art. 5 – Klagen und Beschwerden in Gerichts- und Verwaltungsverfahren

Der VMR kann sich mit Einwilligung eines Opfers einer Menschenrechtsverletzung

- 1) im Namen des Opfers oder zu seiner Unterstützung an Gerichts- und Verwaltungsverfahren beteiligen oder
- 2) im eigenen Namen feststellen lassen, dass eine Menschenrechtsverletzung vorliegt. Er muss den betroffenen Parteien oder Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme geben, bevor er eine Klage einreicht.“

Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (LBV) weist auf die früheren Stellungnahmen des VMR hin, in denen auch das Verbandsbeschwerderecht und das Akteneinsichts- und Auskunftsrecht gefordert werden. Er bedauere es, dass diese Punkte nicht Teil des Vernehmlassungsprozesses seien.

Die Regierung vertritt die Auffassung, dass mit dem vorliegenden Bericht und Antrag die Ratifizierung der UNO-BRK vorangetrieben werden soll. Aus diesem Grund sollen grundsätzliche Anpassungen oder Veränderungen, die ausserhalb dieser Ratifizierung liegen, separat geprüft und, soweit von der Regierung als sinnvoll

erachtet, zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer gesonderten Gesetzesänderung behandelt werden. Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass der Prozess der Ratifizierung der UNO-BRK nicht verzögert wird. Es ist ausserdem nicht abschliessend geklärt, ob für eine allfällige Akkreditierung des VMR die angedachten Gesetzesanpassungen durchgeführt werden müssen.

Zu Art. 6

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (VMR) regt in seiner Stellungnahme an, dass die Pariser Prinzipien der UNO festlegen, dass der Staat die nationale Menschenrechtsinstitution mit einer angemessenen Finanzierung ausstatten müsse, die es ihr ermögliche, effizient zu arbeiten. Finanzielle Mittel aus externen Quellen sollten nicht die Kernfinanzierung ausmachen, da dies in die Zuständigkeit des Staates falle. Solche Mittel sollten nicht an von Geldgebenden festgelegte Prioritäten gebunden sein, sondern an die vorher festgelegten Prioritäten der Institutionen. Das Sekretariat des Netzwerks Europäischer Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) verwies den VMR darauf, dass die gesetzliche Bestimmung zur Finanzierung u.U. nicht mit den Pariser Prinzipien vereinbar sei. Denn es gehe daraus nicht klar hervor, dass die Hauptfinanzierung des VMR vom Staat komme. Die Finanzierung über private Spenden werfe Fragen der Unabhängigkeit auf. Der VMR beantragt, dass Art. 6 in den Bericht und Antrag aufgenommen werden soll und Art. 6 VMRG dahingehend angepasst werde, dass die Zuständigkeit des Staates für die angemessene Finanzierung des VMR explizit erwähnt werden solle. Um die erforderliche Unabhängigkeit des VMR nicht zu gefährden, soll geregelt werden, dass mit den finanziellen Zuwendungen durch Spenden keine Ansprüche geltend gemacht oder Verpflichtungen verknüpft werden können, die über das allgemeine Mandat des VMR hinausgehen. Die Mitgliedsbeiträge sollen kein finanzielles Hindernis für die Beteiligung von bestimmten Organisationen oder Personen im VMR darstellen. Auf Erträge aus eigenen Leistungen soll zukünftig verzichtet und Spenden sollen nicht auf Private beschränkt werden; auch Zuwendungen von Gemeinden sollen

möglich sein. Der VMR habe in den letzten Jahren bereits öfters Spenden von Gemeinden erhalten.

Die Regierung vertritt die Ansicht, dass der Wortlaut „angemessene Finanzierung“ des VMR zu ungenau ist und nicht in den Gesetzestext aufzunehmen ist. Des Weiteren dient die Gesetzesvorlage in erster Linie dazu, wie ausgeführt, die UNO-BRK zu ratifizieren und weitere Anpassungen sollen, wenn sie von der Regierung nicht als dringend bewertet werden, separat geprüft und allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer gesonderten Gesetzesänderung behandelt werden. Der aktuelle Gesetzeswortlaut von Art. 6 lautet, dass die Einkünfte des VMR gemäss Bst. a Beiträge des Landes, gemäss Bst. b und c Mitgliederbeiträge und private Spenden sowie gemäss Bst. d Erträgen aus eigenen Leistungen sind. Es ist aus dem aktuellen Gesetzestext nicht ersichtlich, dass diese Zuwendungen an eine spezifische Verpflichtung gebunden sind. Folglich wird von dem Abänderungsvorschlag des Art. 6 Abs. 2 abgesehen.

Zu Art. 11 Abs. 2

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (VMR) führt in seiner Stellungnahme aus, dass gemäss Art. 11 Abs. 2 VMRG die Revisionsstelle von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von vier Jahren bestimmt sei. Sowohl gemäss den Statuten als auch in der Praxis werde die Revisionsstelle jedoch jährlich gewählt, weshalb der VMR eine Gesetzesanpassung der Dauer von vier Jahren auf eine Dauer von einem Jahr beantrage.

Dieser Anregung des VMR, welche nicht Teil des Vernehmlassungsberichts war, wird gefolgt. Neu wird in Art. 11 Abs. 2 die Reduktion der Dauer von vier Jahren auf die Dauer von einem Jahr vorgeschlagen.

Zu Art. 13

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (VMR) beantragt, das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht des VMR in Art. 13 hinsichtlich des Amtsgeheimnisses zu präzisieren und analog dem Amtsgeheimnis der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche auf Gerichte und Behörden auszudehnen.

Auch an dieser Stelle darf erneut darauf hingewiesen werden, dass der vorliegende Bericht und Antrag der Ratifizierung der UNO-BRK dient. Jegliche Anpassungen oder Veränderungen, die über den Vernehmlassungsbericht hinausgehen und ausserhalb dieser Ratifizierung liegen, werden, soweit von der Regierung als erforderlich erachtet, im Rahmen einer gesonderten Gesetzesänderung vorgenommen, um den Prozess der Ratifizierung der UNO-BRK nicht zu verzögern.

Zu Art. 16

Ein Vernehmlassungsteilnehmer (VMR) führt in seiner Stellungnahme aus, dass gemäss ENNHRI die Pariser Prinzipien dahingehend interpretiert würden, dass die Einrichtung von nationalen Menschenrechtsinstitutionen auf Dauer erfolgen müsse. Selbst eine Auflösung auf der Basis einer Entscheidung der Exekutive (durch ein Dekret, eine Verordnung, einen Antrag oder eine Verwaltungsmassnahme) werfe Bedenken hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Institution auf. So müsse jede wesentliche Gesetzesänderung, die eine nationale Menschenrechtsinstitution betreffe, nur von der Legislativen und nach eingehender Prüfung durchgeführt werden. Eine Konsultation mit der Institution werde ebenfalls empfohlen. Es müsse entweder eine gesetzliche Bestimmung eingeführt werden, die ein gesetzgeberisches Verfahren für die Auflösung festlege, oder es müsse der Verweis auf die Auflösung des VMR im Gesetz gestrichen werden.

Die Regierung verweist auf die Ausführungen oben zu Art. 13 VMRG.

Inkrafttreten

Die vorliegende Abänderung des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein soll gleichzeitig mit der Abänderung des AussStrG in Kraft treten.

5.3 Abänderung des Statistikgesetzes (StatG)**Zu Art. 3 Bst. d**

Der Begriff „statistische Daten“ wird im bestehenden Bst. d dahingehend präzisiert, dass es sich dabei um Daten handelt, die ausschliesslich zu statistischen Zwecken verarbeitet werden. Dabei handelt es sich beispielweise nicht um Daten, die vom Amt für Statistik (AS) für Register der Liechtensteinischen Landesverwaltung erhoben werden, die nicht ausschliesslich statistischen Zwecken dienen.

Zu Art. 4 Abs. 2

Im Rahmen der Lancierung des Statistikportals im Juni 2022 hat das AS die Themenbereiche neu gegliedert, wobei sich inhaltlich die Statistiken betreffend keine Änderungen ergeben haben. Die Anpassung der Themenbereiche, welche auch in Art. 4 Abs. 2 abgebildet werden soll, konnten im Rahmen des Vernehmlassungsberichts noch nicht berücksichtigt werden.

Zu Art. 5 Abs. 2 Bst. m

Der Verhaltenskodex für europäische Statistiken wurde mit Beschluss vom 16. November 2017 vom Ausschuss für das ESS um den Grundsatz 1a „Koordination und Kooperation“ ergänzt:

„Die nationalen statistischen Ämter und Eurostat gewährleisten die Koordination aller Aktivitäten zur Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken auf der Ebene des nationalen statistischen Systems bzw. des Europäischen Statistischen Systems.

Die statistischen Behörden arbeiten im Rahmen der Partnerschaft des Europäischen Statistischen Systems aktiv zusammen, um die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken sicherzustellen.“

Die nationale Koordination wird in Art. 7 StatG bereits behandelt. Die Aufnahme des Grundsatzes hinsichtlich der statistischen Koordination und Zusammenarbeit in Art. 5 StatG stärkt deshalb vor allem die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit der statistischen Behörden untereinander und mit anderen Gremien des Europäischen Statistischen Systems, akademischen Einrichtungen und anderen internationalen Gremien.

Zu Art. 8 Abs. 1, 2 und 3 Einleitungssatz

Das AS führt Register auf Grundlage von Art. 8 StatG mit Erhebungsdaten. Im Sinne des Prinzips der Wiederverwendung von vorhandenen Daten (Art. 51b RVOG) werden die Registerdaten zunehmend durch andere Stellen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben genutzt. Eine Wiederverwendung steht in einem gewissen Gegensatz zum Prinzip der statistischen Geheimhaltung der Grundsätze des ESS, auf dem das Vertrauen in die öffentliche Statistik und die damit verbundene vollständige und korrekte Datenerhebung basiert. Zudem ist das AS im Rahmen des ESS gefordert, Register zu führen, deren Daten vollständig der statistischen Geheimhaltung unterliegen.

Neu wird deshalb im Art. 8 zwischen Registern zu rein statistischen Zwecken und Registern zu nicht ausschliesslich statistischen Zwecken unterschieden. Register zu statistischen Zwecken werden nach rein statistischen Überlegungen aufgebaut und sämtliche Daten in diesen Registern unterliegen dem Statistikgeheimnis i.S.v. Art. 16 StatG. Befragten Personen und Lieferanten von Verwaltungsdaten kann somit eine Geheimhaltung der Informationen zugesichert werden.

Bei Registern zu nicht ausschliesslich statistischen Zwecken hingegen können andere Ämter Informationen wiederverwenden, sofern es dafür eine rechtliche Grundlage gibt. Die Regierung bestimmt mit Verordnung über Zweck, Inhalt, Zugriffsrechte und Bekanntgabe von Inhalten.

Zugriffsrechte zu Registern, Registerdatenabfragen oder die Bekanntgabe von Registerdaten müssen gesetzlich geregelt sein (z.B. im Gesetz über das Zentrale Personenregister oder in der Statistikerordnung). Dies entspricht Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),¹⁹ welcher für jede Datenverarbeitung eine Rechtsgrundlage verlangt. Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. e DSGVO kann die Datenverarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung nach Bst. e kann gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. b DSGVO durch das Recht der Mitgliedstaaten festgelegt werden. Ebenso muss auf Grundlage von Art. 13 DSGVO bereits bei der Erhebung auf die Verwendungszwecke der Datenverarbeitung ebenso wie auf die Empfänger der Daten hingewiesen werden.

Die Eingrenzung auf Verfügungen und nachteilige Massnahmen im bestehenden Art. 8 Abs. 3 StatG hat diesbezüglich immer wieder für Verwirrung gesorgt. Insbesondere die Auslegung des Begriffs „Nachteil“ sorgte für Rechtsunsicherheit. Die Abänderung von Art. 8 Abs. 3 Einleitungssatz bringt hier Klarheit und eine Angleichung an die Bestimmungen des RVOG. Zudem treffen die beiden in Art. 8 Abs. 3 StatG genannten datenschutzrechtlichen Kriterien auf jede Datenverarbeitung zu, und nicht nur auf Verfügungen und Massnahmen zum Nachteil der betroffenen Personen.

¹⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; DSGVO).

In Bezug auf die Frage des Zusammenhangs zwischen Abs. 2 und 3 ist auszuführen, dass die Grundsätze in Abs. 3 in jedem Fall zu erfüllen sind, während Abs. 2 darüberhinausgehende Detailregelungen betrifft, welche von der Regierung mittels Verordnung präzisiert werden können.

Die umfassendere Änderung von Art. 8 StatG ist nicht auf Vorschläge im Rahmen der Vernehmlassung zurückzuführen, vielmehr wurde in der Erarbeitung des Berichts und Antrags die umfassendere Anpassung des Art. 8 im Sinne der besseren Verständlichkeit für notwendig erachtet. Ergänzend bilden die Anpassungen des Art. 8 StatG eine stringente Verbindung zu den Änderungen der StatV, im Rahmen derer im letzten Jahr der Art. 8a aufgenommen wurde.

Zu Art. 12 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1

Gemäss dem Gutachten²⁰ sollten bei der Ratifizierung der UNO-BRK Anpassungen in folgenden Bestimmungen des StatG vorgenommen werden: „In Art. 12 StatG ist – etwa in Abs. 1 – der Hinweis aufzunehmen, dass die Befragungen barrierefrei durchzuführen sind. Ebenso ist in Art. 19 Abs. 1 StatG die Veröffentlichungsform nicht nur als ‚benutzergerecht‘, sondern auch als ‚barrierefrei‘ zu bezeichnen, um Art. 31 Abs. 3 UN-BRK Genüge zu tun.“ Diese Änderungen werden vorgenommen.

Zu Art. 14 Abs. 1

Der Zugang zu Verwaltungsdaten für statistische Zwecke dient nicht nur der Erstellung statistischer Veröffentlichungen, sondern auch weiteren statistischen Tätigkeiten, wie der Entwicklung von Konzepten oder der Sicherstellung der Datenqualität durch Validierung oder Vervollständigung von Daten. Mit der vorliegenden Anpassung wird der ganze Nutzungsumfang von Verwaltungsdaten zur Erfüllung der Aufgaben des AS abgebildet. Der Absatz steht nun durch den Verweis auf „statistische Tätigkeiten“ auch in Einklang mit dem Grundsatz 2 „Mandat für

²⁰ Gutachten Ganner/Müller/Voithofer S. 203, vgl. Fussnote 2.

Datenerhebung und Datenzugang“ des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken, der den Zugang zu Verwaltungsdaten für statistische Stellen und deren Verwendung für statistische Zwecke stipuliert (Verhaltenskodex für europäische Statistiken, Indikator 2.2).

Zu Art. 14 Abs. 1 und 3

In Art. 51b Abs. 1 RVOG wird bestimmt, dass in elektronischen Verwaltungssystemen erfasste Daten auch für andere Geschäfte zu verwenden sind. Regierung und Amtsstellen haben einander Daten zu übermitteln bzw. Zugriffsberechtigungen zu gewähren (Art. 51b Abs. 2 RVOG). Dabei müssen gemäss Abs. 3 die Grundsätze nach Art. 51g berücksichtigt werden. Diese erlauben die Wiederverwendung bzw. Übermittlung, wenn dies spezialgesetzlich vorgesehen ist (Art. 51g Abs. 1 Bst. a RVOG) und die weiteren, in den Bst. b-d genannten, datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt sind.

Im Verhaltenskodex für europäische Statistiken wurde zudem mit Beschluss vom 16. November 2017 vom Ausschuss für das ESS (Grundsatz 2 „Mandat für Datenerhebung und Datenzugang“) der Zugang zu administrativen Daten dahingehend gestärkt, dass der Zugriff auf Verwaltungsdaten auf Anforderung statistischer Stellen gewährt oder Daten geliefert werden sollen.

Mit der vorliegenden Anpassung wird schliesslich der bis dato nicht umgesetzten Empfehlung Nr. 14 aus der letzten Peer Review von 2016 in Liechtenstein zur Überprüfung der Umsetzung des oben erwähnten Kodexes entsprochen.²¹ Die Empfehlung lautete: „Die gesetzgebenden Behörden Liechtensteins sollten das Statistikgesetz ändern, um dem Amt für Statistik Liechtenstein Zugang zu

²¹ Mittels Peer Reviews wird die Umsetzung des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken im Europäischen Statistischen System überprüft. Ihr Ziel ist es, die Einhaltung des Kodexes zu überprüfen und die statistischen Stellen bei der weiteren Verbesserung und Entwicklung der nationalen statistischen Systeme zu unterstützen.

Verwaltungsdaten für statistische Zwecke zu gewähren, ohne dass ein Regierungsbeschluss erforderlich ist. (European Statistics Code of Practice, Grundsatz 2, Indikator 2.2.).“

Die Abänderung von Art. 14 Abs. 3 StatG und insbesondere die Streichung der Anordnung durch die Regierung übernimmt sinngemäss die Bestimmungen des RVOG und entspricht den europäischen Anforderungen. Nachdem insbesondere Art. 51g RVOG klare Vorgaben zur Wiederverwendung und Übermittlung von Daten macht, ist der Umweg über die Regierung bzw. deren vorgelagerte Prüfung nicht mehr erforderlich.

Zu Art. 16 Abs. 1 und 2

In Art. 51b Abs. 1 RVOG wird bestimmt, dass in elektronischen Verwaltungssystemen erfasste Daten auch für andere Geschäfte zu verwenden sind. Regierung und Amtsstellen haben einander Daten zu übermitteln bzw. Zugriffsberechtigungen zu gewähren (Abs. 2). Dabei müssen gemäss Abs. 3 die Grundsätze nach Art. 51g RVOG berücksichtigt werden. Diese wiederum erlauben die Wiederverwendung bzw. Übermittlung, wenn dies spezialgesetzlich vorgesehen ist (Art. 51g Abs. 1 Bst. a RVOG).

Einer der Grundsätze der öffentlichen Statistik ist jedoch, dass bei ausschliesslich für statistische Zwecke erhobenen Daten die Anonymität der Datenlieferanten, die Geheimhaltung ihrer Angaben, deren ausschliessliche Verwendung für statistische Zwecke und die Sicherheit der Daten unter allen Umständen gewährleistet und gesetzlich vorzuschreiben sind (Verhaltenskodex für europäische Statistiken, Grundsatz 5, Indikator 5.1).

Dazu lautete in der letzten Peer Review (2015) zur Überprüfung der Umsetzung des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken die Empfehlung Nr. 18: „Die gesetzgebenden Behörden Liechtensteins sollten das Statistikgesetz und die

Statistikverordnung ändern. Für statistische Zwecke erhobene Daten sollten nicht für Verwaltungszwecke verwendet werden. (...) (European Statistics Code of Practice, Grundsatz 5, Indikator 5.1.).“ Zu dieser Empfehlung gab es vom AS eine abweichende Ansicht mit der Begründung, dass sich das AS laut StatG bei der Erfüllung seiner Aufgaben an den statistischen Grundsätzen des ESS zu orientieren hat und der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung im StatG explizit aufgeführt ist. Daher wurde keine Verbesserungsmaßnahme vorgesehen. Im Zuge des ZSD-Projektes wurden die Zugriffe auf Registerdaten des Zentralen Personenregisters neu definiert. Ausgehend vom Once-Only-Prinzip werden nun die Registerdaten auf Basis gesetzlicher Grundlagen den Ämtern freigeschaltet. Der bisherige Art. 16 Abs. 2 des StatG steht dazu im Widerspruch und soll deshalb aufgehoben werden. Mit der Anpassung von Art. 16 Abs. 2 StatG kann zudem dem Teil „Ändern des StatG“ von Empfehlung Nr. 18 nun entsprochen werden.²²

Im Nachgang der Abänderung des RVOG, in welcher eine breitere Wiederverwendung von vorhandenen Daten angestrebt wird, ist nun eine Anpassung von Art. 16 Abs. 1 und 2 StatG angezeigt. Erhebungen für ausschliesslich statistische Zwecke sind gemäss Art. 13 StatG verpflichtend für natürliche und juristische Personen. Gleichzeitig dürfen diese darauf vertrauen, dass ihre Angaben der statistischen Geheimhaltung unterstehen. Die Verwendung der so gewonnenen Daten für nicht-statistische Zwecke ist deshalb auszuschliessen.

Wie bereits festgehalten wurde, regelt Art. 16 StatG die statistische Geheimhaltung für ausschliesslich zu statistischen Zwecken erhobene Daten. Soweit vom AS Registerdaten erhoben werden, ist Art. 8 StatG massgebend, wobei neu zwischen Registern zu statistischen Zwecken und Registern zu nicht ausschliesslich statistischen Zwecken unterschieden wird (vgl. Ausführungen zu Art. 8 StatG oben).

²² Der zweite Teil der Empfehlung „Ändern der StatV“ betrifft das Unternehmensregister, welches nicht Gegenstand des Statistikgesetzes ist.

Erstere beinhalten statistische Daten gemäss Art. 3 Bst. d StatG. Die Anpassung von Art. 16 StatG hilft den Umgang mit Daten aus rein statistischen Erhebungen und Registern (wie beispielsweise die Volkszählung oder die Gesundheitsbefragung) von denjenigen aus Erhebungen abzugrenzen, welche das AS zur Befüllung von Registern für nicht ausschliesslich statistische Zwecke (wie etwa das zentrale Personenregister) durchführt, und die zu statistischen und vielfältigen Verwaltungszwecken eingesetzt werden. Bei Erhebungen für Registerdaten nach Art. 8 Abs. 2 StatG für unterschiedliche Zwecke kann Art. 16 StatG nicht zur Anwendung kommen.

Infolgedessen wird vorliegend die Änderung vorgeschlagen, dass neu gemäss Art. 16 Abs. 1 StatG statistische Daten nur für statistische Zwecke Verwendung finden dürfen. Folglich ist der bisherige Abs. 2 aufzuheben, welcher bis anhin die Verwendung zu nicht statistischen Zwecken regelte.

Inkrafttreten

Die vorliegende Abänderung des Statistikgesetzes soll gleichzeitig mit der Abänderung des AussStrG in Kraft treten. Unabhängig der UNO-BRK sollen die Abänderungen in Art. 3 Bst. d, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2 Bst. m, Art. 8 Abs. 1, 2 und 3 Einleitungssatz, Art. 14 Abs. 1 und 3 sowie Art. 16 Abs. 1 und 2 am ... in Kraft treten.

5.4 Abänderung des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz)

Zu Art. 3 Abs. 2

In dieser Bestimmung sind die Grundsätze festgehalten, nach welchen die Information der Bevölkerung zu erfolgen hat: Die Information erfolgt nach den Geboten der Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit, Sachgerechtigkeit, Klarheit, Kontinuität und der Vertrauensbildung.

Im Zuge der Ratifizierung der UNO-BRK wird diese Bestimmung angepasst, indem alle Informationen, die nach den oben angeführten Grundsätzen erfolgen, zusätzlich barrierefrei sein müssen.

Inkrafttreten

Die vorliegende Abänderung des Informationsgesetzes soll gleichzeitig mit der Abänderung des AussStrG, somit am ... in Kraft treten.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der gegenständlichen Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Mit der Abänderung der vorliegenden Gesetzesbestimmungen sind keine neuen und veränderten Kernaufgaben verbunden.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Mit den vorliegenden Anpassungen des AussStrG, des StatG und des Informationsgesetzes sind keine personellen, finanziellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen verbunden. Hinsichtlich der Anpassung des VMRG im Zusammenspiel mit der Ratifizierung der UNO-BRK ergeben sich personelle und finanzielle Auswirkungen gemäss den Ausführungen unter Kapitel 5.2 betreffend die Abänderung des VMRG. Das jährliche Budget für den VMR wird um CHF 60'000 erhöht und in den Voranschlag 2024 aufgenommen. Der VMR soll nicht mehr über einen Finanzbeschluss über vier Jahre (letztmals von 2020 bis 2023), sondern über die

Genehmigung des jährlichen Voranschlags finanziert werden. Dies bedeutet eine Erhöhung des Beitrags 2024 an den VMR von derzeit CHF 350'000 auf CHF 410'000, sobald Liechtenstein die UNO-BRK ratifiziert und der VMR seine Funktion als unabhängige Monitoringstelle aufnimmt. Vorbehalten bleiben Betragsänderungen ab dem Voranschlag 2025 und in den Folgejahren. Finanzielle und personelle Auswirkungen mit Bezug auf die UNO-BRK werden im gesonderten Bericht und Antrag zur Ratifizierung der UNO-BRK dargelegt.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Die Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung lassen sich anhand der 17 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals; SDGs) wie folgt zusammenfassen:

Auswirkungen der gegenständlichen Gesetzesanpassungen auf die SDGs		
<i>Betroffenes Ziel</i>	<i>Relevante Unterziele</i>	<i>Zu erwartende Auswirkungen durch die Regierungsvorlage</i>
SDG 4 Hochwertige Bildung	4.5, 4.a	Der öffentliche Zugang zu Informationen wirkt sich indirekt auf die Bildung aus, da der Zugang zu Informationen Bedingung für den Zugang zur Bildung ist.
SDG 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur	9.c	Mit der gegenständlichen Vorlage wird der (barrierefreie) Zugang zu Informationen und Informationstechnologien erweitert.
SDG 10 Weniger Ungleichheiten	10.2, 10.3	Die Änderungen des Ausserstreitgesetzes fördern die politische Inklusion und gewährleisten Chancengleichheit bei der Wahrnehmung politischer Rechte. Mit dem VMR als unabhängiger Mechanismus nach Art. 33 Abs. 2 UNO-BRK werden diese Rechte weiter gestärkt.
SDG 16 Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen	16.7, 16.10	Mit der gegenständlichen Vorlage wird der öffentliche Zugang zu Informationen gewährleistet. Des Weiteren führen die Abänderungen im Statistikgesetz einerseits zu einer inklusiven Teilnahmemöglichkeit an Befragungen und spiegeln damit ein tatsächlicheres Stimmungsbild hinsichtlich Entscheidungsfindungen wider, andererseits fördern die aufbereiteten und barrierefrei zugänglichen Daten ebenfalls den Zugang zu Informationen.

Es ist zu erwarten, dass sich die Umsetzung dieser Gesetzesvorlage positiv auf die vier SDGs auswirken wird. Zwischen den SDGs bestehen keine Zielkonflikte.

7.4 Evaluation

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen werden keine neuen Aufgaben eingeführt, deren Wirksamkeit zu evaluieren ist.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

**1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS GERICHTLICHE
VERFAHREN IN RECHTSANGELEGENHEITEN AUSSER STREITSACHEN**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBI. 2010 Nr. 454, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 130

Berichtspflicht und Beantragung der neuerlichen Überprüfung der Urteilsfähigkeit

1) Der Sachwalter hat dem Gericht in angemessenen Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, über seine persönlichen Kontakte mit der betroffenen Person, deren Lebensweise, deren geistiges und körperliches Befinden sowie deren Urteilsfähigkeit in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen zu berichten. Das Gericht kann dem Sachwalter auch einen Auftrag zu einem solchen Bericht erteilen.

2) Wurde die betroffene Person nach Massgabe von Art. 131a ff. vom Stimmrecht ausgeschlossen, so kann der Sachwalter – wenn ihm dies angezeigt erscheint – beim Gericht eine Überprüfung der Urteilsfähigkeit in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen beantragen.

Art. 131d

Ausschluss

1) Ist die betroffene Person in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen urteilsunfähig (Art. 2 Abs. 1 Bst. b VRG), so hat der Beschluss über den Ausschluss vom Stimmrecht den Ausspruch hierüber zu enthalten.

2) Im Beschluss nach Abs. 1 ist zudem eine angemessene Frist festzulegen, innerhalb derer das Gericht den Ausschluss vom Stimmrecht zu überprüfen hat; die Frist darf fünf Jahre nicht überschreiten.

Art. 131f

Kosten

Die Kosten für die Durchführung eines Verfahrens über den Ausschluss vom Stimmrecht werden vom Land getragen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft.

2. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN VEREIN FÜR MENSCHENRECHTE IN LIECHTENSTEIN

Gesetz

vom ...

**betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Verein für
Menschenrechte in Liechtenstein**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. November 2016 über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG), LGBl. 2016 Nr. 504, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2

2) Der VMR hat zugleich die Funktion als:

- a) unabhängige Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche im Sinne von Art. 96 des Kinder- und Jugendgesetzes;
- b) unabhängiger Mechanismus im Sinne von Art. 33 Abs. 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 4 Abs. 3

3) Dem VMR obliegen zudem:

- a) als unabhängige Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche die Aufgaben nach Art. 96 Abs. 2 des Kinder- und Jugendgesetzes;
- b) als unabhängiger Mechanismus die Aufgaben nach Art. 33 Abs. 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Art. 11 Abs. 2

2) Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr bestimmt. Die Wiederwahl ist zulässig.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes in Kraft.

3. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES STATISTIKGESETZES

Gesetz

vom

über die Abänderung des Statistikgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Statistikgesetz (StatG) vom 17. September 2008, LGBl. 2008 Nr. 271, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Bst. d

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- d) „statistische Daten“: personen- und nicht personenbezogene Daten, die ausschliesslich zu statistischen Zwecken erhoben, verarbeitet, analysiert, verbreitet und gespeichert werden. Sie umfassen Einzeldaten und verdichtete Daten;

Art. 4 Abs. 2

2) Die statistischen Informationen nach Abs. 1 betreffen insbesondere folgende Themenbereiche:

- a) Bevölkerung;
- b) Arbeit und Erwerb;
- c) Volkswirtschaft und Preise;
- d) Wirtschaftsbereiche und Unternehmen;
- e) Bauen und Wohnen;
- f) Soziales;
- g) Gesundheit;
- h) Bildung;
- i) Staat und Politik;
- k) Raum, Umwelt und Energie;
- l) Mobilität und Verkehr;
- m) nachhaltige Entwicklung;
- n) Übergreifendes und Indikatoren.

Art. 5 Abs. 2 Bst. m

2) Zu diesen Grundsätzen zählen insbesondere:

m) statistische Koordination und Zusammenarbeit.

Art. 8 Abs. 1, 2 und 3 Einleitungssatz

1) Das Amt für Statistik kann Register aufbauen oder sich an deren Aufbau und Führung beteiligen:

- a) zu statistischen Zwecken;
- b) zu nicht ausschliesslich statistischen Zwecken.

2) Die Regierung bestimmt den Zweck der Register nach Abs. 1 mit Verordnung. Für Register nach Abs. 1 Bst. b legt sie zudem den Inhalt, die Zugriffsrechte, die Bekanntgabe von Daten und die Verantwortlichkeit für die Registerführung fest, sofern das Register nicht auf einer anderen rechtlichen Grundlage beruht.

3) Informationen, die sich aus den vom Amt für Statistik erhobenen nicht ausschliesslich statistischen Registerdaten ergeben, dürfen nur dann verwendet werden, wenn:

Art. 12 Abs. 1

1) Befragungen sind barrierefrei und so durchzuführen, dass der Zeitaufwand für die befragten Personen möglichst gering ist.

Art. 14 Abs. 1 und 3

1) Das Amt für Statistik kann Verwaltungsdaten des Landes nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

3) Sie haben dem Amt für Statistik den Zugriff auf die benötigten Daten zu gewähren oder diese bereitzustellen.

Art. 16 Abs. 1 und 2

- 1) Statistische Daten dürfen nur für statistische Zwecke Verwendung finden.
- 2) Aufgehoben

Art. 19 Abs. 1

- 1) Das Amt für Statistik veröffentlicht die statistischen Ergebnisse und Analysen in benutzergerechter und barrierefreier Form.

II.

Inkrafttreten

- 1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes in Kraft.
- 2) Art. 3 Bst. d, Art. 4 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2 Bst. m, Art. 8 Abs. 1, 2 und 3 Einleitungssatz, Art. 14 Abs. 1 und 3 sowie Art. 16 Abs. 1 und 2 treten am ... in Kraft.

4. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE INFORMATION DER BEVÖLKERUNG

Gesetz

vom

über die Abänderung des Informationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz), LGBI. 1999 Nr. 159, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 2

2) Die Information der Bevölkerung hat nach den Grundsätzen der Rechtzeitigkeit, der Vollständigkeit, der Sachgerechtigkeit, der Klarheit, der Kontinuität, der Ausgewogenheit und der Vertrauensbildung barrierefrei zu erfolgen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes in Kraft.

die in den entsprechenden Ziffern dieser Resolution vorgegebenen Bestandteile enthalten soll;

108. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/106

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 13. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses über ein umfassendes und integratives internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen (A/61/611, Ziff. 7).

61/106. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/168 vom 19. Dezember 2001, mit der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten und Beobachtern bei den Vereinten Nationen offen stehenden Ad-hoc-Ausschuss einzurichten, mit dem Auftrag, Vorschläge für ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen über die Förderung und den Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen zu prüfen, ausgehend von einem ganzheitlichen Ansatz bei der Arbeit auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung, der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Menschenrechtskommission und der Kommission für soziale Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 60/232 vom 23. Dezember 2005, sowie die einschlägigen Resolutionen der Kommission für soziale Entwicklung und der Menschenrechtskommission,

unter Begrüßung des wertvollen Beitrags der zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses,

1. *dankt* dem Ad-hoc-Ausschuss für die Fertigstellung des Entwurfs des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Entwurfs des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen;

2. *verabschiedet* das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen, die dieser Resolution als Anlage beigefügt sind und die ab dem 30. März 2007 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufliegen werden;

3. *fordert* die Staaten *auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls mit Vorrang zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass sie bald in Kraft treten werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das erforderliche Personal und die notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Konferenz der Vertragsstaaten und der Ausschuss, die nach dem Übereinkommen und dem Fakultativprotokoll vorgesehen sind, ihre Aufgaben nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens wirksam wahrnehmen können und damit Informationen über das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll verbreitet werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens schrittweise Standards und Leitlinien für den barrierefreien Zugang zu den Einrichtungen und Diensten des Systems der Vereinten Nationen anzuwenden, insbesondere bei der Durchführung von Renovierungsarbeiten;

6. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll und zur Förderung ihres Verständnisses zu ergreifen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

Anlage I

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

a) *unter Hinweis* auf die in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätze, denen zufolge die Anerkennung der Würde und des Wertes, die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnen, sowie ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

b) *in der Erkenntnis*, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch auf alle darin aufgeführten Rechte und Freiheiten hat,

c) *bekräftigend*, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss,

* Zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung (Stand: 12. Dezember 2007).

d) *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen,

e) *in der Erkenntnis*, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern,

f) *in der Erkenntnis*, dass die in dem Weltaktionsprogramm für Behinderte und den Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte enthaltenen Grundsätze und Leitlinien einen wichtigen Einfluss auf die Förderung, Ausarbeitung und Bewertung von politischen Konzepten, Plänen, Programmen und Maßnahmen auf einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene zur Verbesserung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen haben,

g) *nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, die Behinderungsthematik zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen,

h) *ebenso in der Erkenntnis*, dass jede Diskriminierung auf Grund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,

i) *ferner in der Erkenntnis* der Vielfalt der Menschen mit Behinderungen,

j) *in Anerkennung* der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen,

k) *besorgt* darüber, dass sich Menschen mit Behinderungen trotz dieser verschiedenen Dokumente und Verpflichtungen in allen Teilen der Welt nach wie vor Hindernissen für ihre Teilhabe als gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sowie Verletzungen ihrer Menschenrechte gegenübersehen,

l) *in Anerkennung* der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen mit Behinderungen in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern,

m) *in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt ihrer Gemeinschaften leisten und leisten können, und in der Erkenntnis, dass die Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen sowie ihrer uneingeschränkten Teilhabe ihr Zugehörigkeitsgefühl verstärken und zu erheblichen Fort-

schriften in der menschlichen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und bei der Beseitigung der Armut führen wird,

n) *in der Erkenntnis*, wie wichtig die individuelle Autonomie und Unabhängigkeit für Menschen mit Behinderungen ist, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen,

o) *in der Erwägung*, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen,

p) *besorgt* über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind,

q) *in der Erkenntnis*, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch Gewalt, Verletzung oder Missbrauch, Nichtbeachtung oder Vernachlässigung, Misshandlung oder Ausbeutung gefährdet sind,

r) *in der Erkenntnis*, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen, und unter Hinweis auf die zu diesem Zweck von den Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes eingegangenen Verpflichtungen,

s) *nachdrücklich darauf hinweisend*, dass es notwendig ist, bei allen Anstrengungen zur Förderung des vollen Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Menschen mit Behinderungen die Geschlechterperspektive einzubeziehen,

t) *unter besonderem Hinweis* darauf, dass die Mehrzahl der Menschen mit Behinderungen in einem Zustand der Armut lebt, und diesbezüglich in der Erkenntnis, dass die nachteiligen Auswirkungen der Armut auf Menschen mit Behinderungen dringend angegangen werden müssen,

u) *in dem Bewusstsein*, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar sind für den umfassenden Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während ausländischer Besetzung,

v) *in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können,

w) *im Hinblick darauf*, dass der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in der Internationalen Menschenrechtscharta anerkannten Rechte einzutreten,

x) *in der Überzeugung*, dass die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat und dass Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen den erforderlichen Schutz und die notwendige Unterstützung erhalten sollen, um es den Familien zu ermöglichen, zum vollen und gleichberechtigten Genuss der Rechte der Menschen mit Behinderungen beizutragen,

y) *in der Überzeugung*, dass ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen sowohl in den Entwicklungsländern als auch in den entwickelten Ländern einen maßgeblichen Beitrag zur Beseitigung der tiefgreifenden sozialen Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen leisten und ihre Teilhabe am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben auf der Grundlage der Chancengleichheit fördern wird,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1 Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt „Kommunikation“ Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

schließt „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;

bedeutet „Diskriminierung auf Grund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung auf Grund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen,

kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;

bedeutet „angemessene Vorkehrungen“ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;

bedeutet „universelles Design“ ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;

b) die Nichtdiskriminierung;

c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;

d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;

e) die Chancengleichheit;

f) die Zugänglichkeit;

g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;

h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung auf Grund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung auf Grund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;

f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;

g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;

h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die auf Grund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

2. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

3. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

4. Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unbe-

rührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

5. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

1. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

2. Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung auf Grund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

3. Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

4. Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 6 Frauen mit Behinderungen

1. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 7 Kinder mit Behinderungen

1. Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

2. Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

3. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und be-

hinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich auf Grund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

2. Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Artikel 9 Zugänglichkeit

1. Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

2. Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 10 Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 11 Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Die Vertragsstaaten ergreifen im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensi-

tuationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Artikel 12 Gleiche Anerkennung vor dem Recht

1. Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

2. Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

3. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

4. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

5. Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13 Zugang zur Justiz

1. Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

2. Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14 Freiheit und Sicherheit der Person

1. Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

2. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen auf Grund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15 Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

1. Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

2. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

2. Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von der Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

3. Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle

Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

4. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

5. Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17 Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18 Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und dass ihnen diese nicht willkürlich oder auf Grund von Behinderung entzogen wird;

b) Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;

c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;

d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder auf Grund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.

2. Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 20 Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;

b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;

d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich

zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;

c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;

e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 22 Achtung der Privatsphäre

1. Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

2. Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23 Achtung der Wohnung und der Familie

1. Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl

ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

2. Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft*, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

3. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

4. Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbarer Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind auf Grund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

5. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24 Bildung

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

* Schweiz: Beistandschaft.

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

2. Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht auf Grund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

3. Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

4. Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und

Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

5. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel 25 Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung auf Grund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche

Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten auf Grund von Behinderung.

Artikel 26 Habilitation und Rehabilitation

1. Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;

b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

2. Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

3. Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung auf Grund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

2. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung auf Grund von Behinderung.

2. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung auf Grund von Behinderung und

unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;

b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;

d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;

e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Artikel 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mit-

wirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

i) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

1. Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theater- vorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

2. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

3. Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

4. Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

5. Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breiten sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und

Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Artikel 31 Statistik und Datensammlung

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss

a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz, zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;

b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.

2. Die im Einklang mit diesem Artikel gesammelten Informationen werden, soweit angebracht, aufgeschlüsselt und dazu verwendet, die Umsetzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen durch die Vertragsstaaten zu beurteilen und die Hindernisse, denen sich Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechte gegenübersehen, zu ermitteln und anzugehen.

3. Die Vertragsstaaten übernehmen die Verantwortung für die Verbreitung dieser Statistiken und sorgen dafür, dass sie für Menschen mit Behinderungen und andere zugänglich sind.

Artikel 32 Internationale Zusammenarbeit

1. Die Vertragsstaaten anerkennen die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit und deren Förderung zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele dieses Übereinkommens und treffen diesbezüglich geeignete und wirksame Maßnahmen, zwischenstaatlich sowie, soweit angebracht, in Partnerschaft mit den einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen. Unter anderem können sie Maßnahmen ergreifen, um

a) sicherzustellen, dass die internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderungen einbezieht und für sie zugänglich ist;

b) den Aufbau von Kapazitäten zu erleichtern und zu unterstützen, unter anderem durch den Austausch und die Weitergabe von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und vorbildlichen Praktiken;

c) die Forschungszusammenarbeit und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen zu erleichtern;

d) soweit angebracht, technische und wirtschaftliche Hilfe zu leisten, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu zugänglichen und unterstützenden Technologien und ihres Austauschs sowie durch Weitergabe von Technologien.

2. Dieser Artikel berührt nicht die Pflicht jedes Vertragsstaats, seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu erfüllen.

Artikel 33 Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

1. Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

2. Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

3. Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Artikel 34 Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

1. Es wird ein Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.

2. Der Ausschuss besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens aus zwölf Sachverständigen. Nach sechzig weiteren Ratifikationen oder Beitritten zu dem Übereinkommen erhöht sich die Zahl der Ausschussmitglieder um sechs auf die Höchstzahl von achtzehn.

3. Die Ausschussmitglieder sind in persönlicher Eigenschaft tätig und müssen Persönlichkeiten von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis und Erfahrung auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet sein. Die Ver-

tragsstaaten sind aufgefordert, bei der Benennung ihrer Kandidaten oder Kandidatinnen Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

4. Die Ausschussmitglieder werden von den Vertragsstaaten gewählt, wobei auf eine gerechte geografische Verteilung, die Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme, die ausgewogene Vertretung der Geschlechter und die Beteiligung von Sachverständigen mit Behinderungen zu achten ist.

5. Die Ausschussmitglieder werden auf Sitzungen der Konferenz der Vertragsstaaten in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten aus dem Kreis ihrer Staatsangehörigen benannt worden sind. Auf diesen Sitzungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Kandidaten oder Kandidatinnen als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

6. Die erste Wahl findet spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, innerhalb von zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise benannten Personen an, unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie benannt haben, und übermittelt sie den Vertragsstaaten.

7. Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit von sechs der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser sechs Mitglieder von dem oder der Vorsitzenden der in Absatz 5 genannten Sitzung durch das Los bestimmt.

8. Die Wahl der sechs zusätzlichen Ausschussmitglieder findet bei den ordentlichen Wahlen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels statt.

9. Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied benannt hat, für die verbleibende Amtszeit eine andere sachverständige Person, die über die Befähigungen verfügt und die Voraussetzungen erfüllt, die in den einschlägigen Bestimmungen dieses Artikels beschrieben sind.

10. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

11. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt, und beruft seine erste Sitzung ein.

12. Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung unter

Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses zu beschließenden Bedingungen.

13. Die Ausschussmitglieder haben Anspruch auf die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten der Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, die in den einschlägigen Abschnitten des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vorgesehen sind.

Artikel 35 Berichte der Vertragsstaaten

1. Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

2. Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

3. Der Ausschuss beschließt gegebenenfalls Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

4. Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

5. In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Artikel 36 Prüfung der Berichte

1. Der Ausschuss prüft jeden Bericht; er kann ihn mit den ihm geeignet erscheinenden Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen versehen und leitet diese dem betreffenden Vertragsstaat zu. Dieser kann dem Ausschuss hierauf jede Information übermitteln, die er zu geben wünscht. Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung dieses Übereinkommens ersuchen.

2. Liegt ein Vertragsstaat mit der Vorlage eines Berichts in erheblichem Rückstand, so kann der Ausschuss dem betreffenden Vertragsstaat notifizieren, dass die Durchführung dieses Übereinkommens im betreffenden Vertragsstaat auf der Grundlage der dem Ausschuss zur Verfügung stehenden zuverlässigen Informationen geprüft werden muss, falls der Bericht nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Notifikation vorgelegt wird. Der Ausschuss fordert den betreffenden Vertragsstaat auf, bei dieser Prüfung mitzuwirken. Falls der Vertragsstaat daraufhin den Bericht vorlegt, findet Absatz 1 Anwendung.

3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die Berichte allen Vertragsstaaten zur Verfügung.

4. Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land und erleichtern den Zugang zu

den Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen zu diesen Berichten.

5. Der Ausschuss übermittelt, wenn er dies für angebracht hält, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, damit ein darin enthaltenes Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder ein darin enthaltener Hinweis, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht, aufgegriffen werden kann; etwaige Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigelegt.

Artikel 37
Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss

1. Jeder Vertragsstaat arbeitet mit dem Ausschuss zusammen und ist seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihres Mandats behilflich.

2. In seinen Beziehungen zu den Vertragsstaaten prüft der Ausschuss gebührend Möglichkeiten zur Stärkung der einzelstaatlichen Fähigkeiten zur Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit.

Artikel 38
Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die in ihren Aufgabenbereich fallen, vertreten zu sein. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, Sonderorganisationen und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf den Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) konsultiert der Ausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats, soweit angebracht, andere einschlägige Organe, die durch internationale Menschenrechtsverträge geschaffen wurden, mit dem Ziel, die Kohärenz ihrer jeweiligen Berichtserstattungsleitlinien, Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen zu gewährleisten sowie Doppelungen und Überschneidungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu vermeiden.

Artikel 39
Bericht des Ausschusses

Der Ausschuss berichtet der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre über seine Tätigkeit und kann auf Grund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschussbericht aufgenommen.

Artikel 40
Konferenz der Vertragsstaaten

1. Die Vertragsstaaten treten regelmäßig in einer Konferenz der Vertragsstaaten zusammen, um jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens zu behandeln.

2. Die Konferenz der Vertragsstaaten wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens einberufen. Die folgenden Treffen werden vom Generalsekretär alle zwei Jahre oder auf Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten einberufen.

Artikel 41
Verwahrer*

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer* dieses Übereinkommens.

Artikel 42
Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und für Organisationen der regionalen Integration ab dem 30. März 2007 am Sitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf.

Artikel 43
Zustimmung, gebunden zu sein

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten und der förmlichen Bestätigung durch die unterzeichnenden Organisationen der regionalen Integration. Es steht allen Staaten oder Organisationen der regionalen Integration, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen.

Artikel 44
Organisationen der regionalen Integration

1. Der Ausdruck „Organisation der regionalen Integration“ bezeichnet eine von souveränen Staaten einer bestimmten Region gebildete Organisation, der ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für von diesem Übereinkommen erfasste Angelegenheiten übertragen haben. In ihren Urkunden der förmlichen Bestätigung oder Beitrittsurkunden erklären diese Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeiten in Bezug auf die durch dieses Übereinkommen erfassten Angelegenheiten. Danach teilen sie dem Verwahrer* jede erhebliche Änderung des Umfangs ihrer Zuständigkeiten mit.

2. Bezugnahmen auf „Vertragsstaaten“ in diesem Übereinkommen finden auf solche Organisationen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Anwendung.

3. Für die Zwecke des Artikels 45 Absatz 1 und des Artikels 47 Absätze 2 und 3 wird eine von einer Organisation der regionalen Integration hinterlegte Urkunde nicht mitgezählt.

* Österreich, Schweiz: Depositär.

4. Organisationen der regionalen Integration können in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht in der Konferenz der Vertragsstaaten mit der Anzahl von Stimmen ausüben, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. Diese Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn einer ihrer Mitgliedstaaten sein Stimmrecht ausübt, und umgekehrt.

Artikel 45 Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

2. Für jeden Staat und jede Organisation der regionalen Integration, der beziehungsweise die dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwanzigsten entsprechenden Urkunde ratifiziert, förmlich bestätigt oder ihm beiträgt, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Urkunde in Kraft.

Artikel 46 Vorbehalte

1. Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.

2. Vorbehalte können jederzeit zurückgenommen werden.

Artikel 47 Änderungen

1. Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Übereinkommens vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.

2. Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeerkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

3. Wenn die Konferenz der Vertragsstaaten dies im Konsens beschließt, tritt eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung, die ausschließlich die Artikel 34, 38, 39 und 40 betrifft, für alle Vertragsstaaten am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten

Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht.

Artikel 48 Kündigung

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 49 Zugängliches Format

Der Wortlaut dieses Übereinkommens wird in zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt.

Artikel 50 Verbindliche Wortlaute

Der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut dieses Übereinkommens sind gleichermaßen verbindlich.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.